

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Gesamtlagerkapazität von 17,3 Tonnen der Firma Müller Flüssiggas Vertriebs GmbH am Standort Heinzebankstraße 1b in 09432 Großolbersdorf.
(Aktenzeichen: 80040-2022-817)

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Müller Flüssiggas Vertriebs GmbH, Mögersbronner Straße 1 in 91555 Feuchtwangen beantragte mit Datum vom 08.02.2022 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einer Gesamtlagerkapazität von 17,3 Tonnen am Standort Heinzebankstraße 1b in 09432 Großolbersdorf, auf dem Flurstück 514/12 der Gemarkung Großolbersdorf.

Gegenstand des Verfahrens ist die Aufstellung eines weiteren Lagerbehälters für Flüssiggas mit einer Kapazität von 2,1 t. Während der ursprüngliche Lagertank mit einer Kapazität von 7,6 t für Vertrieb von Flüssiggas vorgesehen ist, dient der zusätzliche Lagerbehälter dem Betrieb einer Heizungsanlage. Außerdem ist die Lagerung von 7,6 t Flüssiggas in Druckbehältern / Gasflaschen genehmigt. Die Gesamtlagermenge an Flüssiggas erhöht sich damit auf maximal 17,3 Tonnen. Darüber hinaus erfolgt der Rückbau von 3 Kontrollwagen und 4 Füllleinrichtungen sowie die Neuerrichtung von 3 Flüssiggas-Abfülleinrichtungen vom Typ Ninnelt WAK 110p.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben gemäß § 9 Absätze 3 und 4 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. In der zweiten Stufe wäre zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines unter Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Gebietes betreffen.

Die Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

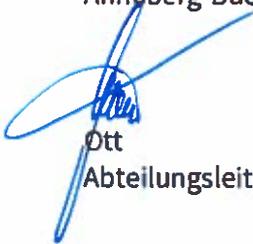
Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

Der geplante Anlagenstandort liegt in einem Gewerbegebiet. Die Umweltmedien (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) im Bereich des Standorts weisen keine besondere Qualität oder Sensibilität auf. Der Anlagenstandort befindet sich in keinem der in Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgebietstypen. Der Abstand des Anlagenstandortes zum Wiesenbach beträgt in nordwestlicher Richtung rund 34 m. Die Anlage hat keine Auswirkungen auf den Wiesenbach mit seinem Gewässerrandstreifen. Der Anlagenstandort befindet sich gemäß der Hochwassergefahrenkarte nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Der geplante Standort liegt auch nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Flüssiggas ist nicht wassergefährdend. Es ist nicht löslich in Wasser, sondern setzt sich durch sein leichteres spezifisches Gewicht i.d.R. auf Wasser ab. Aufgrund der Wasserunlöslichkeit ist eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu befürchten. Westsüdwestlich der Anlage befindet sich das Flächennaturdenkmal „Feuchtgebiet Heinzbankstraße“ in einer Entfernung von 100 m. Auswirkungen auf das Flächennaturdenkmal sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Andere Schutzgebiete sind im direkten Einwirkungsbereich um die Anlage (ca. 200 m) nicht vorhanden. Mit der Anlage wird nicht in die Biotope eingegriffen. Das Betriebsgrundstück ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster nicht erfasst. Da keines der in Stufe 1 zu prüfenden Gebiete betroffen ist und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, kann eine Prüfung in der Stufe 2 entfallen.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Schillerlinde 6, 09496 Marienberg zugänglich.

Annaberg-Buchholz, den 25.01.2023


Ott
Abteilungsleiter